

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Laura Wester
	Telefon (0202)	+49 202 563 4362
	Fax (0202)	+49 202 563 8422
	E-Mail	laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.10.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1200/24 öffentlich
Sitzung am Gremium		
20.11.2024 BV Barmen		Beschlussqualität
		Entscheidung
Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Rott		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Zur Schafbrücke
2. Kleine Hakenstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

3. Viktorstraße
4. Kuhler Bachstraße
5. Landwehrstraße
6. Rödiger Straße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

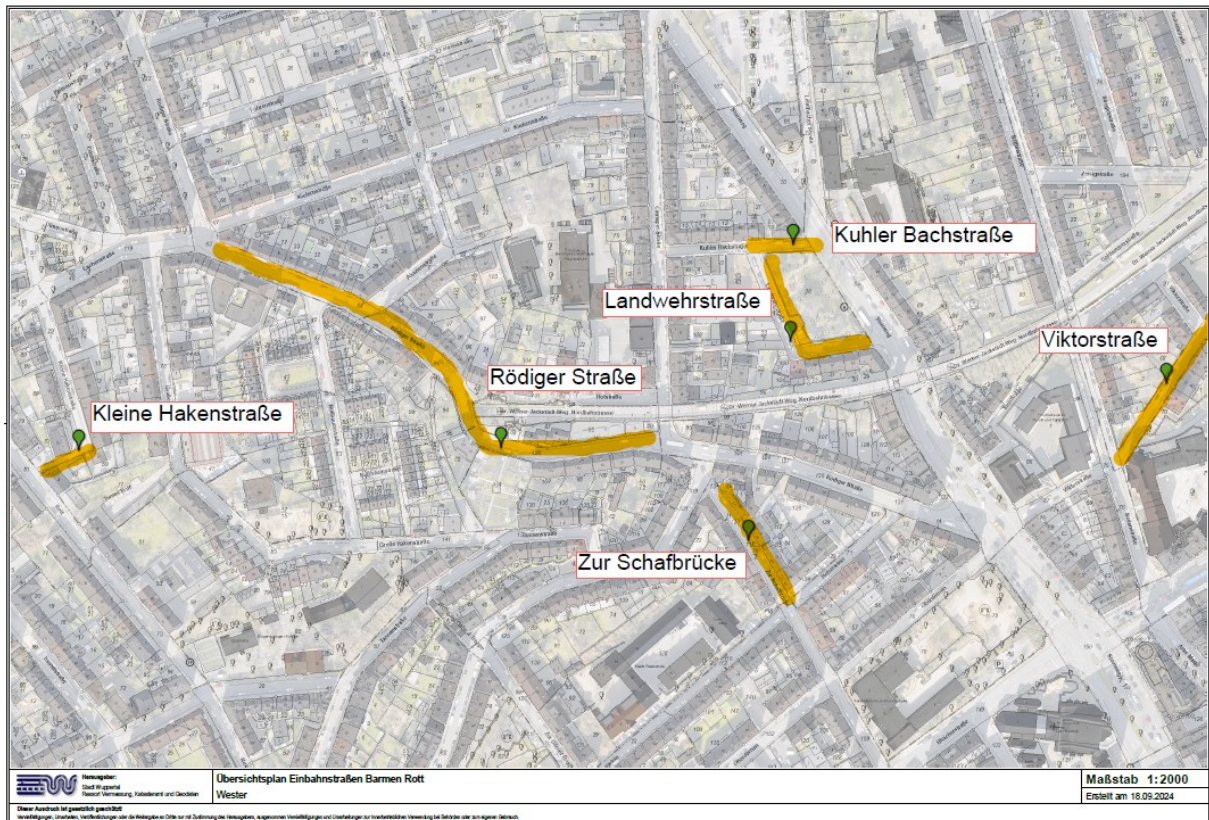
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist



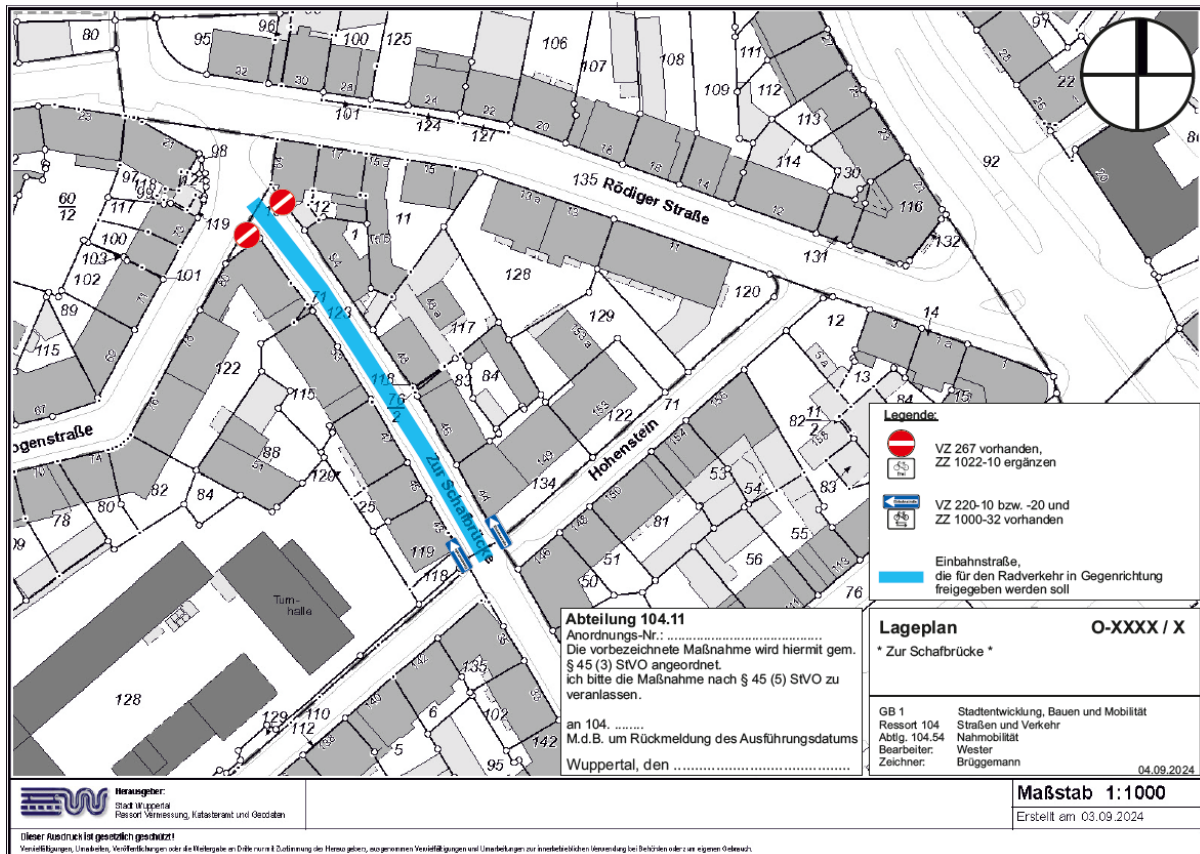
Übersichtsplan aus WunDa

Freigabe kann nach erfüllter Prüfung erfolgen:

1. Zur Schafbrücke

In der Straße Zur Schafbrücke sind die oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt.

Im nördlichen Bereich zur Einmündung Bogenstraße und zur südliche Einmündung Hohenstein soll die erforderliche Zusatzbeschilderung angebracht werden (siehe Anlage 01 – Lageplan Zur Schafbrücke).



Anlage 01 – Lageplan Zur Schafbrücke

Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 100 €.

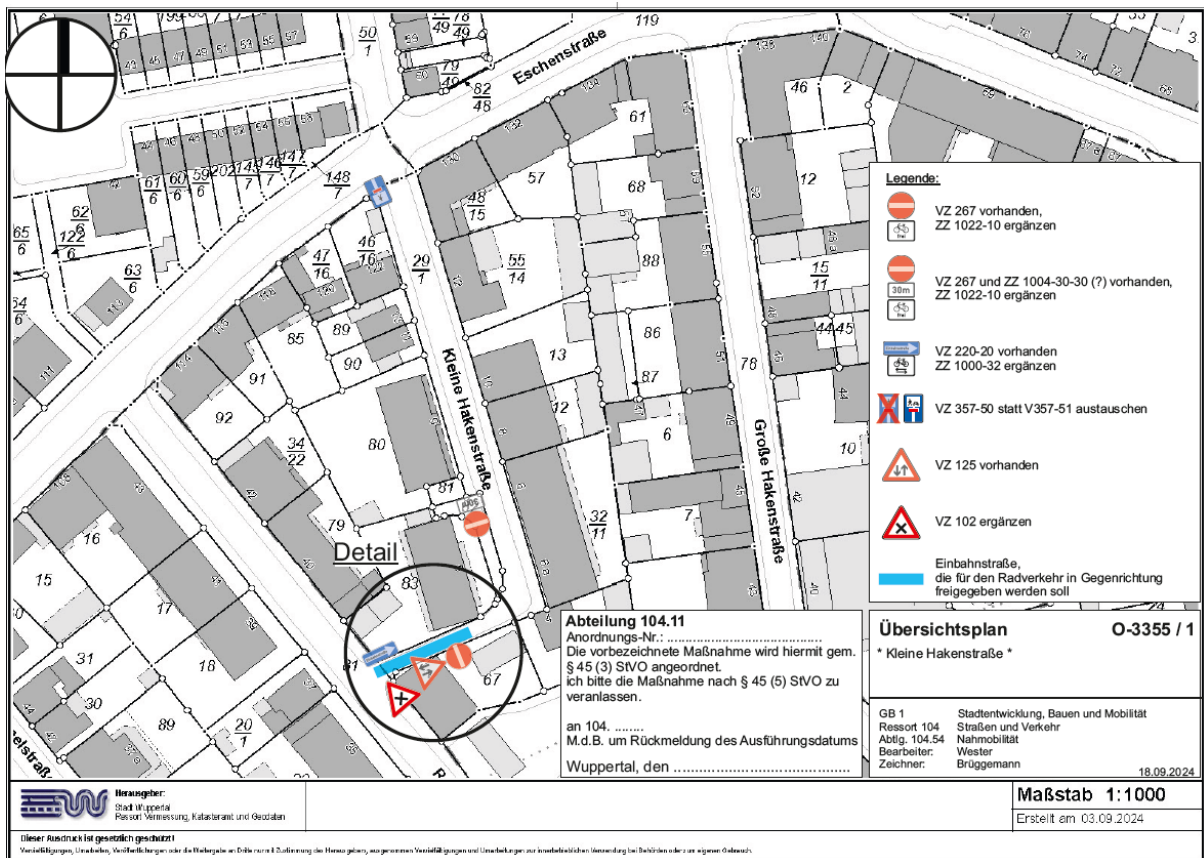
Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten ergänzenden Beschilderung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Straße Zur Schafbrücke für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Kleine Hakenstraße

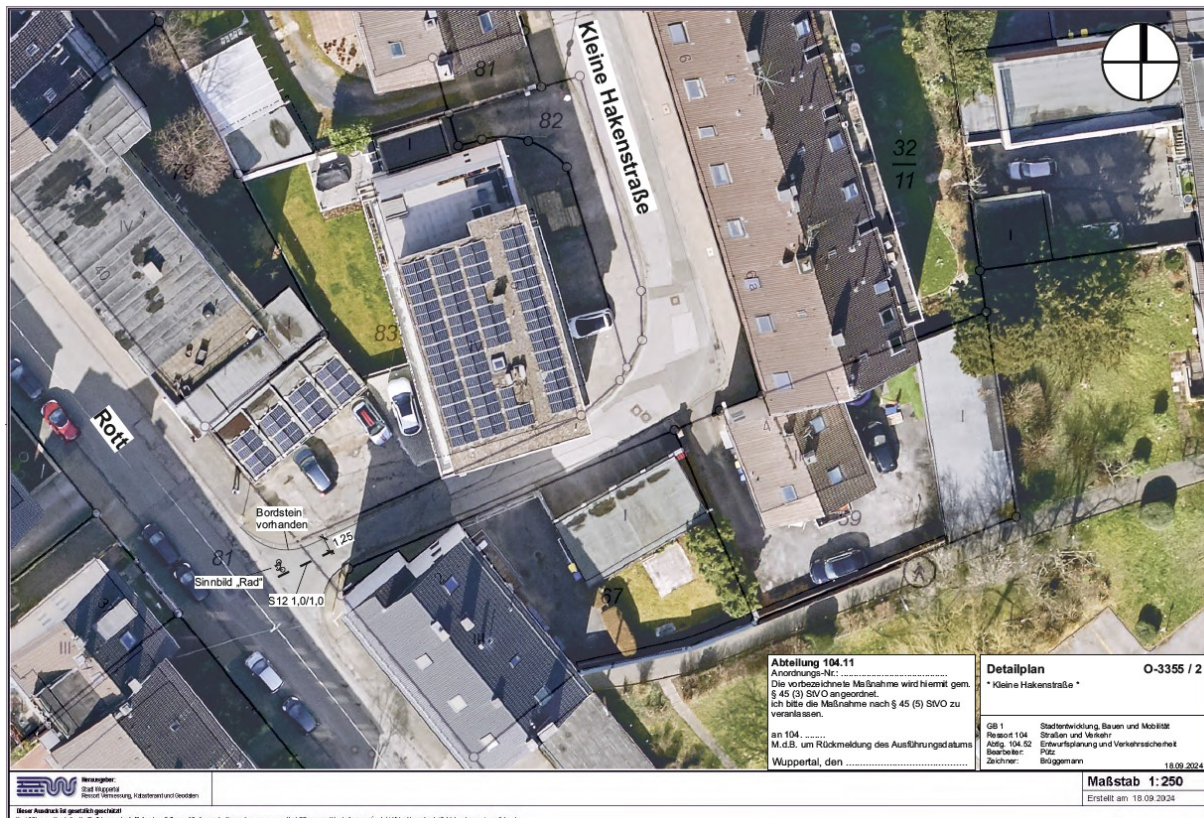
In der Kleinen Hakenstraße sind die oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 größtenteils erfüllt.

Im westlichen Bereich zur Einmündung Rott soll neben der Zusatzbeschilderung eine Schleuse für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 03 – Lageplan Kleine Hakenstraße Detail). Weiter soll in der Einmündung Rott/Kleine

Hakenstraße das Verkehrszeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung“ zur erhöhten Aufmerksamkeit auf die Radfahrenden angebracht werden.



Anlage 02 – Lageplan Kleine Hakenstraße



Anlage 02 – Lageplan Kleine Hakenstraße Detail

Die Kosten für die Markierungen und Beschilderungen betragen ca. 500 €.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Kleinen Hakenstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfüllter Prüfung nicht erfolgen:

3. Viktorstraße

In der Viktorstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 größtenteils erfüllt. Bei der Viktorstraße handelt es sich um eine Wohnstraße.

In der Viktorstraße herrscht hoher Parkdruck. In diesem Bereich beträgt die Fahrgassenbreite an der engsten Stellen 2,46 m und bietet keine Ausweichfläche für den Radfahrenden. Durch Schaffung der Regelbreite von 3,00 m würden auf diesem Abschnitt ca. 6-7 Stellplätze entfallen. Da der Parkdruck in den umliegenden Straßen ebenfalls sehr hoch ist, ist eine Verlagerung nur schwer umzusetzen.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

4. Kuhler Bachstraße

In der Kuhler Bachstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

In der Kuhler Bachstraße herrscht hoher Parkdruck. In diesem Bereich beträgt die Fahrgassenbreite an der engsten Stellen 2,85 m und bietet keine Ausweichfläche für den Radfahrenden. Durch Schaffung der Regelbreite von 3,00 m würden auf diesem Abschnitt ca. 5-6 Stellplätze entfallen. Da der Parkdruck in den umliegenden Straßen ebenfalls sehr hoch ist, ist eine Verlagerung nur schwer umzusetzen. Die Sichtbeziehung beim Einbiegen des motorisierten Individualverkehrs in die Kuhler Bachstraße sind nicht gegeben. Der Radfahrende dürfte an der Einmündung zum Steinweg nur rechts abbiegen. Über die Landwehrstraße ist diese Verbindung bereits vorhanden. Die Freigabe ergibt keinen Mehrwert für den Radverkehr.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

5. Landwehrstraße

In der Landwehrstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

In der Landwehrstraße herrscht hoher Parkdruck. In südlichen Bereich beträgt die Fahrgassenbreite an der engsten Stellen 2,85 m und bietet keine Ausweichfläche für den Radfahrenden. Durch Schaffung der Regelbreite von 3,00 m würden auf diesem Abschnitt ca. 8 Stellplätze entfallen. Da der Parkdruck in den umliegenden Straßen ebenfalls sehr hoch ist, ist eine Verlagerung nur schwer umzusetzen. Die Sichtbeziehung in der 90 Grad Kurve ist nicht gegeben. Um eine ausreichende Sichtbeziehung zu erreichen müsste im Kurvenbereich eine Schleuse markiert werden. Dadurch würden weitere 2-3 Stellplätze entfallen.

Nur vom Norden kommenden Radfahrern wäre es gestattet in die Landwehrstraße einzubiegen. Diese Fahrrichtung/Erreichbarkeit ist bereits über die Kuhler Bachstraße vorhanden. Die Freigabe ergibt keinen Mehrwert für den Radverkehr.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. Rödiger Straße

In der Rödiger Straße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Sammelstraße mit Linienbusverkehr.

Der Bus benötigt in den Kurvenbereichen den gesamten Fahrbahnquerschnitt. Der Streckenverlauf ist durch den Kurvenbereich unübersichtlich und bietet keine Ausweichflächen für den Radverkehr.

Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 600 € stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Lageplan Zur Schafbrücke

Anlage 02 – Lageplan Kleine Hakenstraße

Anlage 03 – Lageplan Kleine Hakenstraße Detail